

AZ: 761.40



Die Gemeinde  
Frickenhausen  
mit den Ortsteilen  
Linsenhofen  
und Tischardt.

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BENUTZUNGSORDNUNG  
FÜR DIE  
GEMEINDEEIGENEN HALLEN UND GEBÄUDE**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
	§ 1 Widmung	3
	§ 2 Verwaltung	3
	§ 3 Aufsicht	4
	§ 4 Pflichten der Benutzer	4
	§ 5 Haftung	5
<b>II.</b>	<b>UNTERRICHT UND ÜBUNGSBETRIEB</b>	<b>5</b>
	§ 6 Überlassung	5
<b>III.</b>	<b>VERANSTALTUNGEN</b>	<b>7</b>
	§ 7 Überlassungsbedingungen	7
	§ 8 Gewerbliche Tätigkeit	11
	§ 9 Benutzungsentgelt	11
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
	§ 10 Ausschluss	11
	§ 11 Inkrafttreten	12
	<b>VERFAHRENSVERMERKE.</b>	<b>13</b>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 28. Juni 1988 folgende Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude als Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Widmung**

1. Die Gemeinde Frickenhausen unterhält als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Hallen und Gebäude:
  - a) Festhalle "Auf dem Berg", Frickenhausen
  - b) Sporthalle "Auf dem Berg", Frickenhausen
  - c) Gemeindehalle Linsenhofen
  - d) Autmuthalle Tischardt
  - e) Jugendhaus "Auf dem Berg", Frickenhausen
  - f) Gymnastikhalle "Schafhaus", Frickenhausen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Hallen und Gebäude stehen in erster Linie den örtlichen Schulen und Vereinen zur Abhaltung von sportlichen und kulturellen Übungsabenden sowie für Sitzungen der Vereinsgremien und Mitgliederversammlungen zur Verfügung.  
Außerdem sollen sie auch dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Gemeinde Frickenhausen dienen.
3. Die Gemeinde Frickenhausen wendet erhebliche Mittel auf, um dem Bedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der Schulen und Vereine, nach sportlicher und kultureller Betätigung durch den Bau und die Unterhaltung der Hallen und Gebäude gerecht zu werden.  
Die Gemeinde Frickenhausen erwartet daher von allen Benutzern und Besuchern, dass sie die Hallen und Gebäude mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.
4. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen und Gebäuden aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen und Gebäude unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

### **§ 2 Verwaltung**

1. Sofern in dieser Benutzungsordnung von der "Gemeindeverwaltung" die Rede ist, bedeutet dies im Bezug auf die Gemeindehalle Linsenhofen die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen, im Bezug auf die anderen in § 1 Ziffer 1 genannten Hallen und Gebäude das Bürgermeisteramt, Hauptamt.
2. Die Hallen und Gebäude werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Benutzer und Hausmeister sind an deren Weisungen gebunden.  
Anträge auf Überlassung sind ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3. Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des Hausmeisters, der darüber wacht, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.  
  
Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.  
Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
4. Das Hausrecht wird durch die Gemeindeverwaltung oder den Hausmeister als bevollmächtigter Vertreter der Gemeindeverwaltung ausgeübt.
5. Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer sind an den Hausmeister bzw. an die Gemeindeverwaltung zu richten.

### **§ 3 Aufsicht**

1. Jeder Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die der Gemeindeverwaltung sowie dem Hausmeister bekannt zugeben ist. Diese Person muss volljährig sein.
2. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass vom Hausmeister gerügte Missstände sofort abgestellt werden.
3. Die Hallen und Gebäude dürfen nur in Anwesenheit der Lehrer, Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter benutzt werden.

### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

1. Die Hallen und Gebäude dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
2. Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Hallen zu befürchten ist (wie z. B. Kugel- und Steinstossen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen, Reiten usw.), sind zu unterlassen.
3. Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Tunschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die am Boden keine Schäden hinterlassen, betreten werden.
4. Beschädigungen oder Mängel an den Hallen und Gebäuden sowie ihren Einrichtungen und Verluste von Einrichtungsgegenständen sind sofort dem Hausmeister zu melden.
5. Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.
6. Das Rauchen und das Mitnehmen von alkoholischen Getränken in die Dusch- und Umkleieräume ist nicht gestattet. Das Rauchen und das Mitnehmen von Getränken in den Innenbereich der Turn- und Sporthallen ist bei sportlicher Benutzung ebenfalls nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Erfrischungsgetränke, die die Sportler selbst zu sich nehmen.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
8. Innerhalb der gemeindeeigenen Hallen und Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.

## **§ 5 Haftung**

1. Bei Veranstaltungen und sonstiger Inanspruchnahme haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer bzw. Besucher verursacht wurden.
2. Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
3. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Die Gemeinde kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
5. Für in Verwahrung gebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **II. Unterricht und Übungsbetrieb**

### **§ 6 Überlassung**

1. Die Hallen und Gebäude werden den örtlichen Schulen und den örtlichen Vereinen nach jeweils besonderen Belegungsplänen zur Nutzung für sportliche oder kulturelle Zwecke überlassen. Die Belegungspläne werden vom Hauptamt im Einvernehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Stehen grundsätzliche Änderungen an und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Gemeinderat.
2. Der jeweils gültige Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung der Hallen und Gebäude endet im Rahmen des Belegungsplans. Betriebsschluss ist um 22.30 Uhr, d.h., zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Halle einschließlich der Nebenräume, Dusch- und Umkleieräume, verlassen haben. Wird vor Ablauf der im Belegungsplan eingeräumten Benutzungsdauer die Benutzung aufgegeben, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu verständigen. Fällt die Benutzung einmal aus, so ist der Hausmeister rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
3. Die Übungszeiten der Schulen werden von den Schulleitern festgelegt, die der Kindergärten von der jeweiligen Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Schulleiter achten darauf, dass die Turn- und Sporthallen wegen eventueller Belegung durch Sonntagsveranstaltungen montags frühestens ab der dritten Unterrichtsstunde vom Schulsport belegt werden.

4. Während der Schulferien sind die Hallen und Gebäude grundsätzlich an folgenden Terminen geschlossen:  
Weihnachtsferien: 24. Dezember bis 06. Januar  
Osterferien: Karfreitag bis Ostermontag (je einschließlich)  
Sommerferien: Generell geschlossen; der Termin wird für jedes Jahr gesondert bekannt gegeben.  
Ausnahmen für Veranstaltungen und für den Trainingsbetrieb von Gruppen, die Wettkampfsport betreiben, können durch die Gemeindeverwaltung im Einzelfall zugelassen werden.
5. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Hallen und Gebäude nicht benutzt werden.  
Dies wird den Benutzern von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitgeteilt.
6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in die Halle eingebracht werden. Sie sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Sportgeräte und Einrichtungen dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung nicht aus dem Hallenbereich entfernt werden.
7. Die Hausmeister öffnen die Haupteingänge sowie eine der Belegung entsprechende Anzahl von Umkleide- und Duschräumen in der Regel fünfzehn Minuten vor Beginn der im Belegungsplan festgesetzten Übungszeiten.  
Für den Schulsport wird die Schlüsselgewalt den Schulen übertragen.
8. Soweit Veranstaltungen in die Trainings- bzw. Übungszeit der einzelnen Gruppen fallen, hat die Veranstaltung jeweils Vorrang.  
Insbesondere hat die Gemeindeverwaltung das Recht, in den Turn- und Festhallen, den Übungsbetrieb laut Belegungsplan am Freitagabend, sofern dringende Aufbau-, Dekorations- oder sonstige Vorbereitungsarbeiten vom Benutzer oder Veranstalter durchgeführt werden müssen, ab 21.00 Uhr einzustellen und die Halle für die genannten Vorbereitungsarbeiten freizugeben.  
In diesem Fall werden die Trainings- bzw. Übungsgruppen von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig verständigt.
9. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden.  
Diese sind auch für die Betriebssicherheit und für die ordnungsgemäße Anbringung sowie Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.  
Die Geräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
10. Die Benutzer haben beim Verlassen der Hallen und Gebäude darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

### III. Veranstaltungen

#### § 7 Überlassungsbedingungen

Die Hallen und Gebäude können außerhalb des Belegungsplanes für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen den örtlichen Schulen und Vereinen überlassen werden.

Ausnahmsweise ist auch die Überlassung an sonstige Personen möglich.

##### 1. Überlassung

Die Überlassung der Hallen und Gebäude erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Hierfür werden Entgelte nach § 9 dieser Benutzungsordnung erhoben. Maßgebend für die Terminberücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge.

Ausnahme: Anträge auf Benutzung für Veranstaltungen, die bereits im Terminkalender des Kulturausschusses Frickenhausen enthalten sind, gehen, auch wenn sie später eingehen, anderen Veranstaltungen vor.

Die Benutzung soll mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.

##### 2. Überlassungsvertrag

Der Überlassungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich geschlossen. Mit Abschluss des Überlassungsvertrags erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die Hallen und Gebäude dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

##### 3. Benutzer

Benutzer ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter.

Auf sämtlichen Veröffentlichungen einer Veranstaltung ist der Name des Benutzers zu benennen.

Untervermietung ist nicht zulässig.

##### 4. Rücktritt vom Überlassungsvertrag

4.1 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Überlassung abzulehnen oder vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn

- nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung nicht ausgesprochen hätte;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die Hallen oder Gebäude aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden;  
bereits entstandene und nachweisliche Kosten sind dem Veranstalter zu erstatten;
- die Gemeinde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangt hat, und der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

- 4.2 Der Benutzer ist berechtigt, bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin von dem Vertrag zurückzutreten.  
 Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.  
 Der Gemeinde sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.  
 Sofern der Benutzer den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat, kann von der Erhebung des Benutzungsentgelts ganz oder teilweise abgesehen werden.

## 5. Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt samt Nebenkosten in der voraussichtlichen Höhe 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingegangen sein muss.  
 Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

## 6. Eintrittskarten

Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben oder Personen Einlass gewähren, als der Bestuhlungsplan bzw. die Tribüne Plätze aufweist. Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Gemeinde ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.

## 7. Benutzungsbestimmungen

- 7.1 Die Hallen und Gebäude werden mit den beweglichen Gegenständen vom Hausmeister dem Benutzer übergeben.  
 Die Halle oder das Gebäude gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.  
 Am Ende der Veranstaltung wird vom Hausmeister festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, und ob das Inventar noch vollständig ist.  
 Für etwaige Mängel wird eine Ersatzrechnung gestellt.
- 7.2 Für die Vorbereitungsarbeiten, die Abhaltung von Proben sowie für die Abschlussarbeiten müssen Termine besonders vereinbart werden.
- 7.3 Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister zu besprechen.
- 7.4 Die Aufstellung und der Abbau der Möblierung (Tische, Stühle, Dekorationen usw.) ist Sache des Veranstalters. Der Hausmeister überwacht diese Tätigkeit und gibt entsprechende Anweisungen.
- 7.5 Die Hallen und Gebäude sind in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Das Geschirr ist sauber zu spülen und an den dafür vorgesehenen Plätzen in den Geschirrschränken unterzubringen.  
 Die Endreinigung erfolgt durch den Hausmeister. Bei besonders starker übermäßiger Verschmutzung oder unsauber gespültem Geschirr sind die Mehrkosten für die Reinigung vom Benutzer zu ersetzen.

8. Bauliche Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Dekoration u. ä.
  - 8.1 Besondere Aufbauten, Absperrungen, Aufstellen von weiteren Sitzgelegenheiten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.  
Soweit Änderungen zugelassen werden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.
  - 8.2 Sämtliche Fluchttüren dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen oder zugestellt werden.
  - 8.3 Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Beim Anbringen von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Es dürfen nur die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten benutzt werden.
9. Personal
  - 9.1 Der Benutzer hat auf seine Kosten für ausreichendes Personal (Kassier, Kontrolleure, Platzanweiser, Hallenordner) zu sorgen.
  - 9.2 Bei Faschingsveranstaltungen und sonstigen vergleichbaren Veranstaltungen mit Dekorationen, bei Messen und Ausstellungen, bei Vorführungen mit Fahrzeugen, sowie bei jeder Vorstellung und bei der Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen und Mittelbühnen und auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 qm (Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische, musikalische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen) ist auf Kosten des Benutzers eine Feuersicherheitswache durchzuführen.
  - 9.3 Bei Bedarf hat der Benutzer auf seine Kosten einen Sanitätsdienst zu bestellen.
  - 9.4 Die Verwaltung der Garderobe obliegt dem jeweiligen Veranstalter bzw. Benutzer.
10. Technische Einrichtungen

Die Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine vom Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung beauftragte Person bedient werden.  
Wird die Benutzung der Lautsprecheranlage oder der Beleuchtungsanlage gewünscht, so hat sie der Benutzer nach Anweisung durch den Hausmeister zu bedienen.  
Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

## 11. Ordnungsvorschriften

- 11.1 Der Benutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 11.2 Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit und alle sonstigen sich aus der Benutzung der Hallen und Gebäude und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungsvorschriften und den Versicherungsbestimmungen zu beachten.
- 11.3 Der Hausmeister ist berechtigt, Besucher nach Eintritt der Sperrzeit aus der Halle zu verweisen.  
Bei einer wesentlichen Überschreitung des festgesetzten Veranstaltungsendes ist der Hausmeister von der Gemeinde dazu angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.

## 12. Küche

- 12.1 Der Benutzer darf die Küche erst nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister oder durch eine andere hierfür beauftragte Person in Betrieb nehmen.
- 12.2 Das Inventar der Küche ist pfleglich zu behandeln und in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand wieder zu übergeben.  
Vor der Benutzung und nach Beendigung der Benutzung der Küche sind die Räumlichkeiten, Geräte und alle Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister und vom Verantwortlichen des Benutzers gemeinsam abzunehmen.
- 12.3 Die Abnahme ist in einem Formblatt festzuhalten und vom Hausmeister und Benutzer unterschrieben unverzüglich der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.
- 12.4 Für die Autmuthalle im Ortsteil Tischartd gilt folgende Sonderregelung:
1. Jedem eingetragenen Verein in der Gemeinde Frickenhausen werden zwei Veranstaltungen mit eigener Bewirtschaftungsmöglichkeit jährlich bewilligt.
  2. Die Bewirtung für die erste Veranstaltung wird wie folgt festgelegt: Getränke mit Kaffee und Kuchen und Vesper.  
Die Bewirtung für die zweite Veranstaltung wird wie folgt festgelegt: Getränke sowie Kaffee und Kuchen.

3. Freiluftveranstaltungen, die Wetter bedingt nach dem Veranstaltungsbeginn in die Halle verlegt werden, dürfen mit Bewirtung in der Halle in dem Umfang stattfinden, wie sie im Freien geplant waren. Eine Anrechnung auf die beiden mit Bewirtung zugestandenen Veranstaltungen erfolgt in diesem Falle nicht. Ein Rechtsanspruch auf Reservierung der Halle während Freiluftveranstaltung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Veranstaltungen im Vereinsraum mit irgendeiner Bewirtung werden nicht zugelassen.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeit**

1. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Speisen und Getränken in und auf dem Gelände der Hallen und Gebäude muss neben der Hallenbenutzung gesondert beantragt werden. Hierfür ist ebenfalls das Formular "Hallenbenutzungsantrag" zu verwenden.
2. In der Gemeindehalle Linsenhofen bezieht der Benutzer die zum Ausschank kommenden Biere nur von einer Getränkefirma, mit der die Gemeinde einen Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen hat.

### **§ 9 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Hallen und Gebäude sind die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Ausschluss**

Benutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den vom Hausmeister getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung ist am 20.8.1988 in Kraft getreten.

Gleichzeitig sind außer Kraft getreten

- a) die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Frickenhausen vom 1.11.1973.
- b) die Benutzungsordnung für die Gymnastikhalle Schafhaus vom 27.9.1968.
- c) die Benutzungsordnung für die Sporthalle "Auf dem Berg" vom 5.11.1985.
- d) die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle und die Sportanlagen "Im Käppele" vom 15.12.1974.

## Verfahrensvermerke.

- ( 1) Die Änderung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude vom 23. Januar 2007 (**Ergänzung § 4 Punkt 8.**) tritt nach öffentlicher Bekanntmachung vom 1. Februar 2007, am 2. Februar 2007 in Kraft.